



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.

# Leitfaden **Antibiotikamonitoring** **Mastgeflügel**





# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Grundlegendes .....</b>	<b>3</b>
1.1	Zielsetzung .....	3
1.2	Geltungsbereich.....	3
1.3	Verantwortlichkeiten .....	3
<b>2</b>	<b>Antibiotikadatenbank .....</b>	<b>4</b>
2.1	Stammdatenpflege landwirtschaftlicher Betriebe .....	4
2.2	Registrierung der Tierärzte.....	5
2.3	Freischaltung der Tierärzte.....	6
2.4	Erfassung der Antibiotikaawendungen und -abgaben durch die Tierärzte .....	6
2.5	Datenschutz/Dateneinsicht .....	7
2.6	Auswertung zum Antibiotikaeinsatz im QS-System .....	8
2.7	Weiterleitung von Antibiotikadaten an die staatliche Datenbank HIT-TAM.....	9
2.8	Weiterleitung von Tierbestandsdaten an die staatliche Datenbank HIT-TAM....	9
<b>3</b>	<b>Definitionen .....</b>	<b>10</b>
3.1	Abkürzungen .....	10
3.2	Begriffe und Definitionen.....	10
<b>4</b>	<b>Anlagen .....</b>	<b>10</b>
4.1	QS-Wirkstoffkatalog Geflügel .....	10
	<b>Revisionsinformation Version 01.01.2021 .....</b>	<b>11</b>

# 1 Grundlegendes

Mit der systematischen Erfassung der Antibiotikaaanwendungen und -abgaben in einer zentralen Datenbank schafft die Wirtschaft eine solide überbetriebliche Datengrundlage. Das gibt allen Beteiligten die Möglichkeit zu erkennen, wie sich die tatsächliche Situation zum Einsatz von Antibiotika darstellt und wo Handlungsbedarf besteht. Eine sachgerechte Auswertung schafft die notwendige Transparenz für das zukünftige Vorgehen – Reduzierungsstrategien können daraus abgeleitet und umgesetzt werden.

## 1.1 Zielsetzung

Das Monitoring soll zur kontinuierlichen Minimierung des Antibiotikaeinsatzes in der Nutztierhaltung und zur Senkung des Risikos der Antibiotikaresistenzentwicklung beitragen.

## 1.2 Geltungsbereich

Der vorliegende Leitfaden dient als verbindliche Anleitung zur Durchführung des Antibiotikamonitorings bei Mastgeflügel und Mastelertieren. Alle Betriebe im QS-System, die Masthühner und Puten sowie deren Elterntiere oder Pekingenten halten, sind zur Teilnahme am Antibiotikamonitoring verpflichtet. Die Antibiotikadatenbank kann auch von Tierhaltern genutzt werden, die nicht am QS-System teilnehmen, sofern sich diese über einen Bündler anmelden und eine Verpflichtungserklärung (vertragliche Vereinbarung zwischen Tierhalter und Bündler) zur Nutzung der Antibiotikadatenbank unterzeichnen. Der Leitfaden richtet sich somit an

- Halter von Masthühnern und Puten sowie deren Elterntieren und Halter von Pekingenten, die am Antibiotikamonitoring im QS-System teilnehmen,
- Bündler und
- Tierarztpraxen/Tierärzte (dies umfasst auch Tierärzte, die für Tiergesundheitsdienste, Vermarkter, Integrationen, wissenschaftliche Einrichtungen etc. tätig sind), die Antibiotika an Geflügel haltende Betriebe, die am Antibiotikamonitoring im QS-System teilnehmen, abgeben.

## 1.3 Verantwortlichkeiten

Tierhalter, Bündler und Tierärzte müssen die Anforderungen im QS-System jederzeit einhalten und die Einhaltung der QS-Anforderungen jederzeit nachweisen können. Die QS-Kriterien orientieren sich an den Vorgaben zur guten fachlichen Praxis. Tierhalter, Bündler und Tierärzte müssen sicherstellen, dass neben den Anforderungen dieses Leitfadens und der übrigen mitgeltenden QS-Anforderungen (z.B. Allgemeines Regelwerk, Leitfaden Zertifizierung) die geltenden gesetzlichen Bestimmungen (außerhalb Deutschlands vergleichbare ausländische gesetzliche Bestimmungen) erfüllt werden. Darüber hinaus ergeben sich spezifische Verantwortlichkeiten.

### Tierhalter

Die Tierhalter sind für die vollständige und korrekte Angabe ihrer Stamm- und Produktionsdaten verantwortlich. Änderungen teilen sie umgehend ihrem Bündler mit.

Die Tierhalter dürfen Antibiotika nur von im QS-System registrierten Tierärzten beziehen und sind für die Kontrolle der vollständigen und korrekten Dokumentation der Antibiotikanwendungen und -abgaben ihres Betriebes in der Antibiotikadatenbank verantwortlich. Stellt ein Tierhalter fest, dass sein bestandsbetreuender Tierarzt keine oder nicht alle Daten in die Antibiotikadatenbank eingestellt hat oder dass die eingegebenen Daten fehlerhaft sind, hält er seinen Tierarzt zur Ergänzung oder Korrektur der Angaben an. Erfolgt die Ergänzung oder Korrektur der Daten durch den Tierarzt nicht, informiert der Tierhalter QS. Die Dokumentation der Antibiotikaaanwendungen und -abgaben hat ab dem Beginn der Anmeldung im QS-System zu erfolgen und ist somit auch für Systemanwarter verpflichtend.



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



Darüber hinaus sind beim Bezug und der Anwendung von Antibiotika die Anforderungen des Leitfadens Landwirtschaft Geflügelmast und des Leitfadens Landwirtschaft Elterntierhaltung einzuhalten, siehe **www.q-s.de**:

⇒ Leitfaden Landwirtschaft Geflügelmast

⇒ Leitfaden Landwirtschaft Elterntierhaltung

Die Tierhalter sind weiterhin dafür verantwortlich, aktiv in der Antibiotikadatenbank zu bestätigen, wenn auf ihrem Mastgeflügel oder Elterntier haltenden Betrieb für eine Herde keine Antibiotika abgegeben wurden (sogenannte „Nullmeldung“). Die Tierhalter können die Eingabe der Bestätigung in der Antibiotikadatenbank dem Bündler oder Tierarzt übertragen.

### **Bündler/Unterbündler**

Die Bündler sind für die vollständige und korrekte Angabe der Stamm- und Produktionsdaten der von ihnen gebündelten Betriebe in der QS-Softwareplattform und der Antibiotikadatenbank verantwortlich. Dazu gehören auch die Angaben zu Produktionsstätten und zu den Tierplätzen je Produktionsstätte.

Die Bündler informieren teilnehmende Betriebe mindestens einmal je Quartal über den Therapieindex bzw. weisen die Tierhalter aktiv auf die Neuberechnung des Therapieindex hin. Die Bündler teilen den Tierhaltern die Zugangsdaten zur QS-Softwareplattform (Benutzername und Passwort) mit. Über die QS-Softwareplattform erhalten die Tierhalter Zugang zur Antibiotikadatenbank.

Ein Bündler kann einen Unterbündler beauftragen, bestimmte Bündleraufgaben wahrzunehmen. In Bezug auf die Monitoringprogramme umfasst dies alle Aufgaben. Der Bündler bleibt jedoch als Vertragspartner von QS für die Umsetzung der Anforderungen verantwortlich.

Die Bündler können ebenfalls von Vermarktern oder Erzeugergemeinschaften unterstützt werden. Dazu müssen schriftliche Vereinbarungen getroffen werden.

### **Tierärzte**

Die Tierärzte sind für die Eingabe der relevanten Daten zu Antibiotikaaanwendungen und -abgaben in die Antibiotikadatenbank verantwortlich. Dafür registrieren sich die Tierarztpraxen/Tierärzte in der Antibiotikadatenbank (**http://www.vetproof.de**). Die Tierärzte müssen die Anforderungen aus der bei der Registrierung zu akzeptierenden Verpflichtungserklärung jederzeit einhalten und die Einhaltung der Verpflichtungserklärung jederzeit nachweisen können.

## **2 Antibiotikadatenbank**

Die Antibiotikadatenbank ist das Datenverarbeitungssystem für die Erfassung und Auswertung aller Antibiotikaaanwendungen und -abgaben im QS-System. Sie ist im Internet unter der Adresse **https://db.vetproof.de** erreichbar.

### **2.1 Stammdatenpflege landwirtschaftlicher Betriebe**

Die folgenden Stammdaten der landwirtschaftlichen Betriebe werden automatisch aus der QS-Softwareplattform in die Antibiotikadatenbank übernommen und mit dieser regelmäßig abgeglichen:

- Adresse mit Namen, Vorname, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort,
- Betriebsidentifikationsnummer (in Deutschland nach Viehverkehrsverordnung → VVVO-Nr.),
- QS-Identifikationsnummer und
- Vertragsdatum (entspricht in der Regel dem Pflichtdatum für die Teilnahme am Antibiotikamonitoring).



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



Zusätzlich sind vom Bündler je Standort (VVVO-Nr.) und Produktionsart folgende Angaben in der Antibiotikadatenbank zu hinterlegen:

- Produktionsstätte: Stall/Stallbezeichnung, Anzahl Tierplätze
- Herdendaten: Datum Einstellung, Anzahl Tiere, Datum Ausstallung, Anzahl Tiere.

Liegen für einen Geflügel haltenden Betriebe keine Produktionsstätten vor, verliert der Tierhalter die Lieferberechtigung in das QS-System solange, bis die Informationen nachgepflegt wurden.

Die Aktualisierung der Herdendaten muss unverzüglich nach der Einstellung der Tiere, aber immer vor der ersten Anwendung oder Abgabe von Antibiotika erfolgen, damit eine Zuordnung der Anwendungs- und Abgabebelege zu den behandelten Tieren/der behandelten Herde möglich ist.

Die Antibiotikadatenbank prüft tagesaktuell die Vollständigkeit der Herdendaten. Ist ein Betrieb mit mehreren Produktionsstätten angemeldet, müssen die Herdendaten für mindestens eine Produktionsstätte vorliegen. Sind für einen Mastgeflügel haltenden Betrieb in einem Zeitraum von

- Elterntierhaltung für Hähnchen oder Puten (301, 304): 380 Tagen
- Hähnchenmast (3001): 75 Tagen
- Putenaufzucht (3002): 70 Tagen
- Putenmast (3004): 140 Tagen
- Putenmast (Kombi, 3006): 180 Tagen
- Pekingentenaufzucht (3008): 45 Tagen
- Pekingentenmast (3016): 55 Tagen
- Pekingentenmast (Kombi, 3024): 75 Tagen

keine Herdendaten vorhanden, verliert der Betrieb die Lieferberechtigung in das QS-System, und zwar solange, bis diese Angabe ergänzt ist.

Die Antibiotikadatenbank prüft ebenfalls die Vollständigkeit der Ausstalldaten. Liegt für eine Herde innerhalb des letzten Jahres, die älter als

- Elterntierhaltung für Hähnchen oder Puten (301, 304): 380 Tage
- Hähnchenmast (3001): 75 Tage
- Putenaufzucht (3002): 70 Tage
- Putenmast (3004): 140 Tage
- Putenmast (Kombi, 3006): 180 Tage
- Pekingentenaufzucht (3008): 45 Tage
- Pekingentenmast (3016): 55 Tage
- Pekingentenmast (Kombi, 3024): 75 Tage

ist, kein Ausstalldatum und keine Kennzeichnung als „vollständig ausgestallt“ in der Antibiotikadatenbank vor, verliert der Betrieb die Lieferberechtigung in das QS-System. Das Alter der hinterlegten Herde wird dabei über das angegebene Einstalldatum berechnet. Eine Herde ist dann vollständig ausgestallt, wenn die Tierzahl bei mehreren Ausstalldaten (Vorgriff, Umstallung, Verlust o.a.) auf Null reduziert oder die Herde als „vollständig ausgestallt“ markiert ist.

## 2.2 Registrierung der Tierärzte

Tierärzte, die Antibiotika in Betrieben, die am Antibiotikamonitoring im QS-System teilnehmen, anwenden oder abgeben, müssen in der Antibiotikadatenbank registriert sein. Dazu meldet sich die Tierarztpraxis/der Tierarzt online in der Antibiotikadatenbank unter <http://www.vetproof.de> an. Nachfolgend werden die Anmeldeunterlagen (Verpflichtungserklärung und Datenschutzerklärung) per E-Mail verschickt. Ist eine Online-Anmeldung nicht möglich, kann eine schriftliche Anmeldung bei QS erfolgen. Die Anmeldeunterlagen werden daraufhin auf dem Postweg oder per E-Mail zugestellt. Nach Unterzeichnung und Rücksendung der Verpflichtungserklärung sowie der Datenschutzerklärung ist die Registrierung in der Antibiotikadatenbank erfolgreich abgeschlossen.

## 2.3 Freischaltung der Tierärzte

Jeder Tierhalter beauftragt seinen Bündler, den bestandsbetreuenden Tierarzt oder die bestandsbetreuenden Tierärzte, die Antibiotika auf dem jeweiligen Betrieb anwenden oder abgeben, in der Antibiotikadatenbank freizuschalten. Über die Suche (Name oder Adresse) kann in der Antibiotikadatenbank überprüft werden, ob eine Tierarztpraxis/ein Tierarzt registriert ist. Ist einem Geflügel haltenden Betrieb kein Tierarzt zugeordnet, verliert der Betrieb die Lieferberechtigung in das QS-System, und zwar solange, bis diese Angabe ergänzt ist.

## 2.4 Erfassung der Antibiotikaaanwendungen und -abgaben durch die Tierärzte

Die Erfassung der Antibiotikaaanwendungen und -abgaben in der Antibiotikadatenbank erfolgt entweder über Eingabemasken oder über Schnittstellen. Die Tierarztpraxis/der Tierarzt meldet jede Anwendung oder Abgabe von Arzneimitteln mit antibiotisch wirksamen Substanzen an die Antibiotikadatenbank und ordnet sie dem Betrieb unter der entsprechenden Produktionsart sowie der behandelten Herde (wenn bekannt) zu. Wenn die Anwendung oder Abgabe von Antibiotika durch eine Tierarztpraxis erfolgt, muss die Rückverfolgbarkeit innerhalb der Tierarztpraxis zum behandelnden Tierarzt gegeben sein. Bei der Meldung der Daten wird zwischen obligatorischen und freiwilligen Angaben unterschieden.

Aus dem tierärztlichen Arzneimittelnachweis („Arzneimittelanwendungs- und -abgabebeleg“) müssen und können (freiwillig) gemeldet werden:

- Name des verantwortlichen Tierarztes
- Belegnummer
- Abgabedatum
- VVO-Nr. des Betriebes, an den das Arzneimittel abgegeben wurde
- Produktionsart des Betriebes (Produktionsarten Mastgeflügel 3001 bis 3031, Produktionsarten Mastelertiere 301, 304)
- Produktionsart der behandelten Tiere (Tierproduktion 301, 304, 3001, 3002, 3004, 3008 oder 3016)
- Stallbezeichnung oder Stallnummer (Produktionsstätte)
- Anzahl der zu behandelnden Tiere
- Arzneimittel
- Abgabe-/Behandlungsmenge
- Anwendungsdauer inklusive Wirktage
- Herdenbezeichnung (freiwillig)  
Erfolgt keine Angabe zur Herdenbezeichnung, ordnet die Datenbank die Anwendung oder Abgabe des Arzneimittels anhand der vorliegenden Daten einer Einstaltung zu.
- Indikation (freiwillig)
- Diagnosedetails (freiwillig)
- Applikationsform (freiwillig)
- Dosierung pro Tier und Tag (freiwillig)
- Anwendungsdatum (freiwillig)
- Wartezeit (freiwillig)
- Behandlungsanweisung (freiwillig)
- Chargen-Nr. (freiwillig)
- Behandlungstage (freiwillig).

Die Eingabe aller Antibiotikaaanwendungen und -abgaben erfolgt zeitnah, spätestens aber vier Wochen nach Abschluss des betreffenden Kalenderquartals. Werden Antibiotika nicht aufgebraucht, können die Restmengen über einen Rückgabebeleg (bei Rücknahme der Restmenge) oder über einen Nullmengenbeleg (bei weiterer Verschreibung der Restmenge) in der Antibiotikadatenbank erfasst werden.

## QS-Wirkstoffkatalog für Geflügel

Es dürfen nur Tierarzneimittel angewendet und abgegeben werden, deren Wirkstoffe im QS-Wirkstoffkatalog für Geflügel verzeichnet sind, siehe [www.q-s.de](http://www.q-s.de):

⇒ Anlage 4.1 QS-Wirkstoffkatalog Geflügel

Maßgebend für den QS-Wirkstoffkatalog Geflügel sind alle für lebensmittel-liefernde Tiere zugelassenen Tierarzneimittel in Deutschland. Der QS-Wirkstoffkatalog Geflügel wird regelmäßig auf Basis der Datenbank von VETIDATA (Veterinärmedizinischer Informationsdienst für Arzneimittelanwendung, Toxikologie und Arzneimittelrecht, [www.vetidata.de](http://www.vetidata.de)) aktualisiert.

Bei der Anwendung der aufgeführten Wirkstoffe ist immer die auf dem angewendeten Präparat angegebene und somit auf der Zulassung beruhende Wartezeit rechtlich verbindlich. Ist die zugelassene Wartezeit kürzer als 48 Stunden muss eine Mindestwartezeit von 48 Stunden (= zwei Tagen) eingehalten werden.

Bei der Anwendung und Abgabe von Tierarzneimitteln aus dem Ausland sind die spezifischen Regelungen des Arzneimittelgesetzes in Deutschland zu beachten. Die im QS-Wirkstoffkatalog für Geflügel für jeden Wirkstoff angegebene Wartezeit muss eingehalten werden.

### Nullmeldungen

Wird für kein Tier einer Herde Antibiotika abgegeben, ist dies aktiv in der Antibiotikadatenbank durch den Tierhalter, den Bündler oder den Tierarzt zu bestätigen. Die Verantwortung für die Vollständigkeit der Daten liegt beim Tierhalter.

## 2.5 Datenschutz/Dateneinsicht

Die in der Antibiotikadatenbank vorliegenden Daten stehen nur autorisierten Nutzern zur Verfügung. Dabei existieren spezifische Zugriffsregelungen. Für alle Nutzer erfolgt der Zugang zu den Daten nur nach Registrierung in der Antibiotikadatenbank. Jeder berechnigte Nutzer erhält über die Datenbankadministration einen Benutzernamen und ein Passwort.

### Tierhalter

Die Tierhalter haben Einsicht in alle für ihren Betrieb in der Antibiotikadatenbank vorliegenden Daten. Das betrifft Stammdaten, Daten zu Produktionsstätten, Ein- und Ausstalldaten, Daten zu Antibiotikaaanwendungen und -abgaben mit allen eingegebenen obligatorischen und freiwilligen Angaben sowie Auswertungen und Statistiken.

### Bündler/Unterbündler

Die Bündler haben Einsicht in Stammdaten, Daten zu Produktionsstätten, Ein- und Ausstalldaten sowie Auswertungen der von ihnen gebündelten Betriebe. In Bezug auf die Antibiotikaaanwendungen und -abgaben erhalten sie lediglich die Information zum Abgabedatum, zur Identität der behandelten Tiergruppe, zur behandelten Tierzahl und ob es sich um kritische Antibiotika handelt. Hat ein Bündler einen Unterbündler beauftragt, bestimmte Bündleraufgaben wahrzunehmen, erhält der Unterbündler die Zugriffsrechte des Bündlers. In Bezug auf die Monitoringprogramme umfasst dies alle Aufgaben und somit auch alle Zugriffsrechte.

Der Tierhalter kann sowohl den Bündler als auch den Unterbündler ermächtigen, alle Informationen aus den Anwendungs- und Abgabebelegen (= besonders schützenswerte Daten) in der Antibiotikadatenbank einsehen zu dürfen. Die Ermächtigung erfolgt durch den Tierhalter in der Antibiotikadatenbank. Mit der Ermächtigung erklärt der Tierhalter, dass er die Freischaltung des Bündlers und/oder Unterbündlers mit seinem bestandsbetreuenden Tierarzt abgestimmt hat. Der Tierarzt kann in den Tierarzt-Belegen des

Betriebes erkennen, dass der Bündler und/oder Unterbündler für die vollständige Ansicht der Anwendungs- und Abgabebelege freigeschaltet wurde.

### **Tierärzte**

Die Tierärzte haben Einsicht in alle in der Antibiotikadatenbank vorliegenden Daten von Betrieben, für die sie freigeschaltet sind. Das betrifft Stammdaten, Daten zu Produktionsstätten, Ein- und Ausstalldaten, Daten zu Antibiotikaanwendungen und -abgaben mit allen eingegebenen obligatorischen und freiwilligen Angaben sowie Auswertungen.

Daten zu Antibiotikaanwendungen und -abgaben weiterer für einen landwirtschaftlichen Betrieb freigeschalteter Tierärzte erhalten sie nur, wenn der Tierhalter dies in der Datenbank hinterlegt. Andernfalls erhält der Tierarzt nur Informationen zur Identität der behandelten Herde, zum Abgabedatum und zur Indikation.

### **Dritte**

Tierhalter können weiteren Personen/Personenkreisen (Dritten) Zugriff auf ihre Daten in der Antibiotikadatenbank ermöglichen. Dazu ermächtigt der Tierhalter seinen Bündler schriftlich, Dritte für festgelegte Informationen in der Antibiotikadatenbank freizuschalten. Um Einsicht in die Daten eines Tierhalters nehmen zu können, muss der Dritte in der Antibiotikadatenbank registriert sein. Die Registrierung erfolgt über QS.

## **2.6 Auswertung zum Antibiotikaeinsatz im QS-System**

Die Daten aus dem Antibiotikamonitoring werden sowohl betriebsbezogen als auch kumuliert überbetrieblich ausgewertet. Die Auswertung betriebsbezogener Daten ermöglicht Tierhaltern und Tierärzten die Einschätzung der Situation zum Antibiotikaeinsatz im Betrieb sowie den Vergleich mit anderen Betrieben (benchmark). Als Messgröße dient dafür der Therapieindex. Die Auswertung von kumulierten überbetrieblichen Daten ermöglicht eine fachgerechte Darstellung der tatsächlichen Situation zum Antibiotikaeinsatz insgesamt und schafft Transparenz für Tierärzteschaft und Wirtschaft.

### **Therapieindex**

Der Therapieindex beschreibt, wie viele Behandlungseinheiten je Tier durchschnittlich in einem Zeitraum verabreicht wurden. Dazu wird für jede Antibiotikaanwendung oder -abgabe die Zahl der Behandlungseinheiten berechnet, indem die Zahl behandelter Tiere mit der Zahl der Anwendungsdauer inklusive Wirktage und der Zahl der eingesetzten Wirkstoffe multipliziert wird (siehe Formel). Aus den Antibiotikaanwendungen und -abgaben aller Herden, die innerhalb der vorangegangenen zwei Kalenderquartale vollständig ausgestallt wurden, wird die Summe der Behandlungseinheiten je Herde gebildet. Die Summe der Behandlungseinheiten je Herde wird anschließend durch die jeweilige Herdengröße dividiert. Als Herdengröße gilt die Summe aller eingestellten Tiere je Herde. Das Ergebnis stellt den Therapieindex je Herde dar und drückt aus, wie viele Behandlungseinheiten je eingestelltem Tier in der jeweiligen Herde verabreicht wurden.

$$\text{Therapieindex je Herde} = \frac{\sum(\text{Anwendungsdauer inkl. Wirktage} * \text{Anzahl Wirkstoffe} * \text{Anzahl behandelter Tiere})}{\text{Herdengröße}}$$

Anschließend werden die Therapieindices je Herde summiert und durch die jeweilige Herdenanzahl dividiert (siehe Formel), sodass der Therapieindex als Zahl der Behandlungseinheiten je eingestelltem Tier je Herde in den vorangegangenen zwei Kalenderquartalen definiert werden kann.

$$\text{Therapieindex} = \frac{\sum(\text{Therapieindices je Herde})}{\text{Herdenanzahl}}$$

Der Therapieindex wird vierteljährlich je Betrieb (VVVO-Nummer) und für jede Produktionsart getrennt berechnet. Er kann nur berechnet werden, wenn für einen Betrieb in den betrachteten Kalenderquartalen Herdendaten, vollständig ausgestallte Herden und entweder Behandlungsbelege oder die Information, dass keine Antibiotika abgegeben wurden, in der Antibiotikadatenbank getrennt nach Produktionsarten vorliegen.

### Therapieindex für ausgewählte Wirkstoffklassen

Der Einsatz von Antibiotika in der Tiermedizin aus für die Humanmedizin besonders wichtigen Wirkstoffklassen (sogenannte kritische Antibiotika oder Reserveantibiotika) wird zunehmend kritisch gesehen und soll deshalb für jeden Tierhalter und Tierarzt transparent dargestellt werden. Es wird daher für Antibiotika, die Wirkstoffe aus den Klassen der Fluorchinolone und Cephalosporine der 3. und 4. Generation enthalten, ein gesonderter Therapieindex berechnet und Tierhaltern und Tierärzten zur Verfügung gestellt.

## 2.7 Weiterleitung von Antibiotikadaten an die staatliche Datenbank HIT-TAM

Die Tierhalter können QS ermächtigen, Daten zur Abgabe von Antibiotika aus der QS-Antibiotikadatenbank an die staatliche Datenbank HIT-TAM weiterzuleiten. Dazu muss der Tierhalter in der HIT-TAM-Datenbank eine Tierhaltererklärung zur Ermächtigung Dritter abgeben.

QS übermittelt folgende Daten:

- Betriebsnummer des Tierhalters nach Viehverkehrsverordnung (VVVO)
- Zuordnung der Daten zur Tier-/Altersgruppe
- Abgabedatum
- Arzneimittel (Name und Zulassungsnummer)
- Anzahl der zu behandelnden Tiere
- Gesamtmenge des Arzneimittels mit Maßeinheit
- Anwendungsdauer inkl. Wirktage und Behandlungstage
- Nullmeldung.

## 2.8 Weiterleitung von Tierbestandsdaten an die staatliche Datenbank HIT-TAM

Die Tierhalter können QS ermächtigen, Daten zu Tierbestandsveränderungen aus der QS-Antibiotikadatenbank an die staatliche Datenbank HIT-TAM weiterzuleiten. Dazu muss der Tierhalter in der HIT-TAM-Datenbank eine Tierhaltererklärung zur Meldung von Tierbewegungen abgeben. Nachfolgend meldet QS zweimal jährlich nach Abschluss des jeweiligen Halbjahres in aggregierter Form den Zu- und Abgang von Tieren mit der entsprechenden Anzahl der Tiere an die staatliche Datenbank HIT-TAM. Sofern QS dazu ermächtigt wurde, meldet QS ebenfalls die Differenz zwischen Einstellungs- und Ausstallungstierzahl als Abgang an die staatliche Datenbank HIT-TAM. Dafür muss in der HIT-TAM-Datenbank eine Stichtagsmeldung für das betreffende Halbjahr vorliegen, die von QS abgefragt werden kann.

## 3 Definitionen

### 3.1 Abkürzungen

VVO	Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung - ViehVerkV)
HIT	Herkunftssicherungs- und Informationssystem Tiere
TAM	Tierarzneimittel

### 3.2 Begriffe und Definitionen

- **Antibiotika**  
Antibiotika sind Arzneimittel mit antibakteriell wirksamen Substanzen.
- **Antibiotikaaanwendung oder -abgabe**  
Antibiotikaaanwendung oder -abgabe ist die Anwendung oder Abgabe eines Antibiotikums durch einen Tierarzt.
- **Anwendungs- und Abgabebeleg**  
Beleg über die Anwendung oder die Abgabe eines Antibiotikums durch einen Tierarzt.

Eine Auflistung allgemeiner Begriffe und Definitionen finden Sie im **Leitfaden Allgemeines Regelwerk** (Anlage 5.1 des Leitfadens Allgemeines Regelwerk).

## 4 Anlagen

Die nachfolgend aufgeführte Anlage ist gesondert veröffentlicht.

### 4.1 QS-Wirkstoffkatalog Geflügel



## Revisionsinformation Version 01.01.2021

Kriterium/Anforderung	Änderungen	Datum der Änderung
1.3 Verantwortlichkeiten – Tierhalter	<b>Klarstellung:</b> Neben den Anforderungen des Leitfadens Antibiotikamonitoring Mastgeflügel sind beim Bezug und der Anwendung von Antibiotika die Anforderungen der Leitfäden Landwirtschaft Geflügelmast und Elterntierhaltung einzuhalten.	01.01.2021
1.3 Verantwortlichkeiten – Bündler/Unterbündler	<b>Klarstellung:</b> Ein Bündler kann einen Unterbündler beauftragen, bestimmte Bündleraufgaben wahrzunehmen. In Bezug auf die Monitoringprogramme umfasst dies <i>alle</i> Aufgaben.	01.01.2021
2.1 Stammdatenpflege landwirtschaftlicher Betriebe	<b>Erweiterung:</b> Prüfung der Vollständigkeit der Herdendaten und der Ausstalldaten für die Produktionsarten Elterntierhaltung Hähnchen und Puten (301, 304).	01.01.2021
2.4 Erfassung der Antibiotikaaanwendungen und -abgaben durch die Tierärzte	<b>Streichung/Erweiterung/Umstrukturierung:</b> Die Auflistung der zu meldenden Daten aus dem tierärztlichen Arzneimittelnachweis („Arzneimittelanwendungs- und -abgabebeleg“) umfasst nicht die Betriebsregistriernummer (nach HIT) der Tierarztpraxis, aber die Angabe von Diagnosedetails, Anwendungsdatum und Behandlungstagen (freiwillig). Die Auflistung wird neu strukturiert.	01.01.2021
2.4 Erfassung der Antibiotikaaanwendungen und -abgaben durch die Tierärzte	<b>Änderung:</b> Die Eingabe aller Antibiotikaaanwendungen und -abgaben erfolgt zeitnah, spätestens aber vier Wochen nach Abschluss des betreffenden Kalenderquartals.	
2.5 Datenschutz/Dateneinsicht – Bündler/Unterbündler	<b>Klarstellung:</b> Hat ein Bündler einen Unterbündler beauftragt, bestimmte Bündleraufgaben wahrzunehmen, erhält der Unterbündler die Zugriffsrechte des Bündlers. In Bezug auf die Monitoringprogramme umfasst dies <i>alle</i> Aufgaben und somit auch <i>alle</i> Zugriffsrechte.	01.01.2021
2.5 Datenschutz/Dateneinsicht – Bündler/Unterbündler	<b>Klarstellung:</b> Der Tierarzt kann in den Tierarzt-Belegen des Betriebes erkennen, dass der Bündler und/oder Unterbündler für die vollständige Ansicht der Anwendungs- und Abgabebelege freigeschaltet wurde.	01.01.2021
2.5 Datenschutz/Dateneinsicht – Dritte	<b>Klarstellung:</b> Tierhalter können weiteren Personen/Personenkreisen (Dritten) Zugriff auf ihre Daten in der Antibiotikadatenbank ermöglichen. Dazu ermächtigt der Tierhalter seinen Bündler schriftlich, Dritte für festgelegte Informationen in der Antibiotikadatenbank freizuschalten. Um Einsicht in die Daten eines Tierhalters nehmen zu können, muss der Dritte in der Antibiotikadatenbank registriert sein. Die Registrierung erfolgt über QS.	01.01.2021



Qualitätssicherung. Vom Landwirt bis zur Ladentheke.



Kriterium/Anforderung	Änderungen	Datum der Änderung
2.7 Weiterleitung von Antibiotikadaten an die staatliche Datenbank HIT-TAM	<b>Änderung/Erweiterung:</b> QS übermittelt statt des Kalenderhalbjahrs der Abgabe das Abgabedatum an die staatliche Datenbank HIT-TAM. Zusätzlich wird die Nullmeldung übertragen.	01.01.2021
3.2 Begriffe und Definitionen	<b>Streichung:</b> Die Auflistung wird um die Definitionen der QS-Produktionsarten gekürzt.	01.01.2021



Qualitätssicherung. **Vom Landwirt bis zur Ladentheke.**



## **QS Fachgesellschaft Geflügel GmbH**

Geschäftsführer: Dr. H.-J. Nienhoff

Schedestraße 1-3  
53113 Bonn

Tel +49 228 35068-0  
Fax +49 228 35068-10

info@q-s.de  
www.q-s.de

Fotos: QS